

Der Schulrat der Zürcher Hochschule Winterthur

erlässt

gestützt auf das Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen (Fachhochschulgesetz)  
vom 27. September 1998

als Reglement:

## **Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur**

vom 13. Mai 2003

Revidiert 1.10.2004

## Inhalt

I.	Geltung .....	1
II.	Zulassung zum Studium .....	1
III.	Verlauf des Studiums.....	1
A	Allgemeine Bestimmungen .....	1
B	Module.....	2
C	Studienfortschritt und Studiendauer .....	4
D	Studienabschluss .....	5
E	Anpassung der Anhänge an die Entwicklung .....	6
IV.	Leistungskontrolle .....	6
A	Allgemeine Bestimmungen .....	6
B	Noten .....	8
C	Assessment.....	9
D	Hauptstudium .....	11
V.	Rekurse .....	11
VI.	Schlussbestimmungen .....	12

## Anhang

- Anhang I Einzelregelungen Aufnahme an die ZHW
  - Anhang II Einzelregelungen Diplomstudien
  - Anhang III Übergangsregelungen
-

## **I. Geltung**

### **Art. 1 Geltung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die regulär eingeschriebenen Studierenden sämtlicher Diplomstudiengänge der Zürcher Hochschule Winterthur. Sie regelt den Eintritt ins Diplomstudium, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb des Diploms.

## **II. Zulassung zum Studium**

### **Art. 2 Zulassung**

Die Zulassung zu einem Diplomstudium erfolgt gemäss den eidgenössischen und kantonalen Fachhochschulergesetzen.

### **Art. 3 Aufnahmeprüfung**

Für nicht prüfungsfrei zugelassene Studierende organisiert die ZHW Aufnahmeprüfungen und setzt die Anmelde- und Prüfungstermine fest. Im Anhang I werden die speziellen Regelungen, die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung sowie die Prüfungsart und Prüfungsdauer festgelegt.

### **Art. 4 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen**

Im Rahmen der bundes- bzw. kantonalrechtlichen Vorgaben können für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung, Berufs-, Arbeitserfahrung oder Begabung erfordern, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen oder spezielle Zulassungsbedingungen vorgesehen werden. Diese sind im Anhang I aufgeführt.

### **Art. 5 Übertritt an die ZHW**

Bei einem Übertritt von einer anderen Hochschule können die dort erbrachten Studienleistungen angerechnet werden. Studienleistungen schweizerischer Fachhochschulen werden in der Regel angerechnet. Studienleistungen, die beim Übertritt älter als 3 Jahre sind, werden nach Massgabe des anwendbaren Leitfadens ‚sur dossier‘ beurteilt. Über die Anerkennung von Studienleistungen entscheidet die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Wer von einer anderen Hochschule an die ZHW übertritt, muss zur Erlangung eines Diploms an der ZHW das letzte Studienjahr mit minimal 54 Kreditpunkten sowie die Diplomarbeit absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die Departementsleitung.

## **III. Verlauf des Studiums**

### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 6 Struktur**

Das Diplomstudium an der ZHW ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in die Assessmentstufe und das Hauptstudium.

Die nominell einjährige Assessmentstufe dient dazu, das Basiswissen zu vermitteln und die Studierfähigkeit der Studierenden festzustellen. Sie wird mit dem Assessment abgeschlossen.

Das Hauptstudium dient dazu, die fachspezifische Ausbildung zu vermitteln, und führt zu einer praxisnahen Berufsfähigkeit.

Das Diplomstudium wird mit dem Diplom abgeschlossen. Der mit dem Abschluss erwerbbarer Titel ist im Anhang II ersichtlich.

### **Art. 7 Studienplanung und Studienberatung**

Die Studiengangleitung weist allen Studierenden eine Studienberaterin oder einen Studienberater zu. Die Studierenden sind für ihre Studienplanung selbst verantwortlich. Sie legen ihre aktualisierten Planungsunterlagen ein Mal pro Semester ihrer Studienberaterin oder ihrem Studienberater vor.

### **Art. 8 Wechsel des Studiengangs**

In einem anderen Studiengang erbrachte Studienleistungen werden gemäss den Regeln des neuen Studiengangs angerechnet.

### **Art. 9 Vorzeitige Beendigung des Studiums**

Das Studium wird vorzeitig beendet durch Ausschluss oder Abmeldung. Die Abmeldung erfolgt jeweils schriftlich auf Semesterende. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.

## **B Module**

### **Art. 10 Modulklassen und Modulgruppen**

Modulklassen und Modulgruppen dienen der Strukturierung des Studiums und der Verteilung der Kreditpunkte nach Kompetenzen. Die erwerbbareren Kreditpunkte werden für jeden Studiengang bzw. jede Studienrichtung einer der folgenden Modulklassen zugeordnet:

- Wissenschaftliche Grundlagen
- Fachspezifische Grundlagen
- Fachausbildung
- Kommunikationskompetenz
- Orientierungskompetenz
- Managementkompetenz

Einzelne Module können in Modulgruppen zusammengefasst werden.

### **Art. 11 Pflichtmodul**

Für jeden Studiengang bzw. für jede Studien- und Vertiefungsrichtung sind im Anhang II diejenigen Module bezeichnet, die von allen Studierenden dieses Studiengangs bzw. dieser Studienrichtung im Laufe des Studiums belegt werden müssen (Pflichtmodule).

### **Art. 12 Wahlmodul**

Wahlmodule eines Studiengangs bzw. einer Studienrichtung dienen der Ausgestaltung verschiedener Studienprofile. Sie müssen nicht im angebotenen Umfang belegt bzw. erfolgreich abgeschlossen werden.

Für ein Studium können Wahlmodule in Gruppen zusammengestellt werden und Studierende haben für ihr Studienziel Wahlmodule solcher Gruppen nach definierten Kriterien zu belegen. Im Anhang II sind je Studiengang und Studienrichtung die Gruppen und Kriterien aufgeführt. Die angebotenen Wahlmodule für die Gruppen werden für jedes Semester festgelegt.

### **Art. 13 Freifächer**

Den Freifächern werden keine Kreditpunkte zugeordnet. Freifächer sind gebührenpflichtig.

### **Art. 14 Modulbeschreibung**

Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung. Für die Modulbeschreibungen ist der/die LeiterIn der ausschreibenden Organisationseinheit zuständig. Die Modulbeschreibung enthält insbesondere Informationen zu:

- Umfang, Ausbildungsziel und Inhalt
- Vorausgesetzte Module
- Maximale und minimale Teilnehmerzahl
- Form, Art, Anzahl und Zeitpunkt der Leistungsnachweise
- Anzahl Kreditpunkte
- allenfalls Co-Requisite

### **Art. 15 Anmeldung zu einem Modul**

Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erforderlich. Anmeldungen werden soweit möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Platz in einem gewünschten Modul besteht nicht. Der zugeteilte Platz in einem Modul verpflichtet dazu, dass die Leistungsnachweise zum Modul erbracht werden.

### **Art. 16 Abmeldung von einem Modul**

Anmeldungen können ohne Begründung innerhalb der Anmeldefrist oder mit Begründung nachträglich bis zum Ende der ersten Semesterwoche rückgängig gemacht werden. Als Begründung dient insbesondere der erfolglose Besuch eines vorausgesetzten Moduls. Über die Zulässigkeit einer begründeten Abmeldung entscheidet die Studiengangleitung.

Bei einer als zulässig erklärten Abmeldung ist bis zum Ende der ersten Semesterwoche eine nachträgliche Anmeldung zum Besuch anderer Module möglich.

### **Art. 17 Durchführung von Modulen**

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Departementsleitung über die Durchführung der Module. Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und wenn dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

### **Art. 18 Nichtdurchführung von Modulen**

Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen nach dem Entscheid mitgeteilt. Die betroffenen Studierenden können sich innerhalb von zwei Wochen für andere Module nachmelden. Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs soweit möglich berücksichtigt.

### **Art. 19 Anrechnung von Vorkenntnissen**

Studierende, die Vorkenntnisse über den Stoff eines Moduls nachweisen können, können Antrag auf Dispensierung vom Modul und Anrechnung der Kreditpunkte stellen. Die Studiengangleitung entscheidet abschliessend über die Dispensierung. Sie kann einen zusätzlichen Leistungsnachweis verlangen. Dispensierte Studierende erhalten die Kreditpunkte angerechnet.

### **Art. 20 Voraussetzungen zum Modulbesuch**

Wird als Voraussetzung ein vorgängig besuchtes Modul verlangt, so ist in jener Modulbewertung mindestens eine Note 3.5 bzw. FX erforderlich.

## **C Studienfortschritt und Studiendauer**

### **Art. 21 Allgemeines**

Der Studienfortschritt der Studierenden wird jährlich vor Beginn des Wintersemesters überprüft.

### **Art. 22 Teilzeitstudium**

In begründeten Fällen kann das Pensum als Teilzeitstudium absolviert werden. Ein Teilzeitstudium setzt eine Berufstätigkeit und/oder Betreuungsverpflichtungen von mindestens 50 % voraus. Berufstätigkeit und Betreuungsverpflichtungen sind jährlich nachzuweisen.

Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist vor Ablauf der Anmeldefrist von der oder dem Studierenden schriftlich zu beantragen und von dem/der StudiengangleiterIn zu bewilligen.

### **Art. 23 Maximale Studiendauer in der Assessmentstufe**

Die Assessmentstufe muss im Vollzeitstudium innerhalb von 2 Jahren bzw. im Teilzeitstudium innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen werden. Wer die maximale Studiendauer überschreitet, wird vom Studium ausgeschlossen.

### **Art. 24 Minimaler Studienfortschritt im Hauptstudium**

In einem Studienjahr muss eine Minimalzahl von Kreditpunkten erworben werden. Die Minimalzahl beträgt:

- im Vollzeitstudium mindestens 40 Kreditpunkte;
- im Teilzeitstudium mindestens 30 Kreditpunkte.

Wer den minimalen Studienfortschritt nicht erreicht, wird vom Studium ausgeschlossen.

### **Art. 25 Maximales Pensum pro Semester**

In einem Semester dürfen Module nur bis zu einem Maximum von Kreditpunkten gemäss Anhang II angemeldet werden.

### **Art. 26 Studienunterbruch**

Das Studium kann für maximal vier Semester unterbrochen werden. Die Zeit während des Unterbruchs zählt nicht zur Studiendauer. Ein Studienunterbruch ist dem Schulsekretariat schriftlich zu melden und ist nur semesterweise zulässig.

## **D Studienabschluss**

### **Art. 27 Abschluss des Studiums**

Das Studium wird mit der Erteilung des Diploms abgeschlossen.

### **Art. 28 Diplom**

Die Erteilung des Diploms ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Die vorgeschriebene minimale Anzahl von Kreditpunkten gemäss Anhang II ist erworben.
- b) Die vorgeschriebene minimale Anzahl von Kreditpunkten pro Modulklasse bzw. pro Modulgruppe gemäss Anhang II ist erworben.
- c) Die Pflichtmodule gemäss Anhang II sind absolviert.
- d) Die Diplomarbeit ist bestanden.
- e) Sofern gemäss Anhang II gefordert: Nachweis des/der Praxissemester/s.

Mit der Erteilung des Diplomzeugnisses sowie des Diplomausweises darf der Titel gemäss Anhang II verwendet werden.

### **Art. 29 Diplomzeugnis**

Nach Abschluss des Studiums wird ein Diplomzeugnis ausgestellt. Es weist Folgendes aus:

- alle besuchten Module;
- Modulbewertungen in Form einer Note und die erworbenen Kreditpunkte;
- den gewichteten Notendurchschnitt der im Hauptstudium erzielten Studienleistungen;
- das Gesamtprädikat auf der Basis des gewichteten Notendurchschnitts;
- alle Informationen der Datenabschrift nach ECTS;
- Rangierung auf Wunsch.

Die Diplomzeugnisse werden von dem/der DepartementsleiterIn und von der Studiengangleitung unterschrieben.

### **Art. 30 Gesamtprädikat**

Für die im Hauptstudium erzielten Studienleistungen wird ein Gesamtprädikat verliehen, das sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Notendurchschnitt ergibt:

über 5.5 bis 6 mit Auszeichnung

über 5 bis 5.5 sehr gut

über 4.5 bis 5 gut

4 bis 4.5 genügend

### **Art. 31 Diplomausweis**

Die Diplomierten erhalten einen in Deutsch, Französisch und Englisch abgefassten Diplomausweis, der von dem/der DepartementsleiterIn und von der Studiengangleitung. Der Ausweis enthält keine Noten.

### **Art. 32 Diplomurkunde**

Gegen Entrichtung einer Gebühr kann eine besondere Diplomurkunde bezogen werden, die vom Rektor oder der Rektorin und von der Bildungsdirektion unterzeichnet ist. Die Urkunde enthält keine Noten.

### **Art. 33 Rangierung**

Anhand der nach Kreditpunkten gewichteten Notendurchschnitte des Hauptstudiums wird für jeden Studiengang eine Rangierung erstellt und auf Verlangen im Zeugnis ausgewiesen.

## **E Anpassung der Anhänge an die Entwicklung**

### **Art. 34 Änderungen**

Die Schulleitung hat die Kompetenz, die Anhänge I bis III der Entwicklung anzupassen und darin Änderungen vorzunehmen.

## **IV. Leistungskontrolle**

### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 35 Leistungsnachweis**

Für die Modulbewertung und die Vergabe von Kreditpunkten sind von den Studierenden entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise werden während des Unterrichts und/oder in einer abgesetzten Modulprüfung, in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht. Formen von Leistungsnachweisen sind insbesondere:

- schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- schriftliche Arbeiten, Übungen und Berichte,
- Projekt- und Diplomarbeiten,
- Vorträge.

#### **Art. 36 Zuständigkeit**

Für die Festlegung der Leistungsnachweise sind zuständig:

- für Form, Art, Anzahl und Zeitpunkt der Leistungsnachweise in einem Modul: der oder die für das Modul verantwortliche Dozierende;
- für den konkreten Inhalt der Aufgabenstellungen zu den Leistungsnachweisen: der oder die das Modul prüfende Dozierende  
und
- für die Bewertung der Leistungsnachweise und die Modulbewertung: der oder die das Modul prüfende Dozierende.

Für parallele Modul-Veranstaltungen des gleichen Moduls einigen sich die unterrichtenden und prüfenden Dozierenden auf gleichwertige Leistungsnachweise und einheitliche Prüfungsmodalitäten.

In der Regel nimmt der oder die das Modul unterrichtende Dozierende die Prüfung ab oder wird durch eine Dozierende oder ein Dozierender mit entsprechenden Fachkenntnissen ersetzt.



### **Art. 37 Ergebnisfreigabe**

Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung werden auf Antrag der prüfenden Dozierenden von dem oder der DepartementsleiterIn freigegeben.

Die Ergebnisse des Assessments werden auf Antrag des oder der StudiengangleiterIn von dem oder der DepartementsleiterIn freigegeben.

Die Ergebnisse der Modulbewertungen im Hauptstudium werden auf Antrag der prüfenden Dozierenden von dem oder der StudiengangleiterIn freigegeben.

Die Erteilung des Diploms wird auf Antrag des oder der StudiengangleiterIn von dem oder der DepartementsleiterIn genehmigt.

### **Art. 38 Kreditpunkte**

Für bestandene Module sowie für die Module eines bestandenen Bewertungsblocks werden Kreditpunkte nach ECTS vergeben. Ein Kreditpunkt steht für rund 30 Stunden Arbeitsleistung von durchschnittlich begabten Studierenden.

Für nicht bestandene Module werden keine Kreditpunkte vergeben.

### **Art. 39 Hilfsmittel**

Die Aufnahmeprüfung und die Leistungsnachweise sind von den Studierenden selbständig auszuführen. Die erlaubten Hilfsmittel werden für die Aufnahmeprüfung von der Departementsleitung, für Leistungsnachweise der Module von der nach Art. 36 zuständigen Instanz festgelegt.

### **Art. 40 Bestätigung**

Kandidierende bestätigen vor der Aufnahmeprüfung und Studierende bestätigen mit der Semesteranmeldung durch ihre Unterschrift bzw. mit ihrer Passwort-geschützten Einwilligung bei der elektronischen Semesteranmeldung, dass sie die Bestimmungen, insbesondere Art. 39, 41 und 42 dieser Studien- und Prüfungsordnung verstanden und zur Kenntnis genommen haben.

### **Art. 41 Unredlichkeit**

Bei Unredlichkeit gilt die Prüfung, Arbeit oder jede andere zu erbringende Leistung als nicht bestanden. Unredlichkeiten können den Ausschluss von der Prüfung, die Ungültigerklärung eines Leistungsnachweises oder einer Aufnahmeprüfung sowie die Verweigerung oder die Ungültigerklärung des Assessments oder Diploms zur Folge haben.

In der Regel ist die ganze Prüfung, Arbeit oder andere zu erbringende Leistung anlässlich des nächsten ordentlichen Termins zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

### **Art. 42 Verfahren bei Unredlichkeit**

Über Sanktionen nach Art. 41 entscheidet die Schulleitung auf Antrag einer Kommission, bestehend aus dem/der DepartementsleiterIn und zwei unbefristet angestellten Dozierenden. Der oder die prüfende Dozierende darf der Kommission nicht angehören. Nötigenfalls bestimmt die Schulleitung ein anderes Departementsleitungsmitglied oder ein anderes Mitglied der Dozierenden als Ersatz.

### **Art. 43 Versäumte Leistungsnachweise**

Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestandener Versuch. Ein begründet versäumter Leistungsnachweis muss nachgeholt werden. Als begründet gelten insbesondere Versäumnisse in Folge von Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie.

Die Modalitäten für die nachzuholenden Leistungsnachweise werden von dem oder der Dozierenden in Absprache mit dem oder der Studierenden festgelegt. In Konfliktfällen entscheidet die Studiengangleitung.

**Art. 44 Expertinnen und Experten**

Expertinnen und Experten werden nach folgenden Regeln eingesetzt, sofern es im Anhang nicht studiengangspezifisch anders festgelegt ist:

- a) Mündliche Prüfungen finden unter Beizug von Expertinnen und Experten statt. Diese führen ein Protokoll und bewahren es bis zum Ablauf der Rekursfrist auf. Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.
- b) Die Expertinnen und Experten nehmen Einsicht in die Diplomarbeiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.
- c) Die Departementsleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.
- d) Die Expertinnen und Experten werden auf Antrag der Studiengangleitung von der Departementsleitung ernannt.

**Art. 45 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Studierenden haben Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsdossiers. Die ZHW regelt die Einsicht in die Prüfungsdossiers.

**B Noten****Art. 46 Bewertungssystem**

Für Leistungsnachweise während des Semesters wird das Bewertungssystem von den prüfenden Dozierenden festgelegt. Für die Erfahrungsnoten, abgesetzten Modulprüfungen und Modulbewertungen sind Noten von 6 bis 1 in Halbnotenschritten zulässig.

Liegen die ungewichteten Durchschnitte der Erfahrungsnoten oder Modulbewertungen zwischen zwei Halbnoten, so entscheidet der oder die prüfende Dozierende, ob die nächsthöhere oder nächsttiefere Halbnote erteilt werden soll.

**Art. 47 ECTS-Noten**

Zusätzlich zur numerischen Note wird die daraus abgeleitete ECTS-Note (European Credit Transfer System) und auf Wunsch die Rangierung ausgewiesen. Die Bedeutung der ECTS-Noten:

Note	ECTS-Note	Definition
6.0	A	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
5.5	B	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
5.0	C	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
4.5	D	BEFRIEDIGEND - mittelmässig, jedoch deutliche Mängel
4.0	E	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
3.5	FX	NICHT BESTANDEN - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
3.0 bis 1.0	F	NICHT BESTANDEN - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich (Note 3 = ungenügend, Note 2 = schwach und Note, 1 = sehr schwach)

### **Art. 48 Modulbewertung**

In die Modulbewertung gehen die Erfahrungsnote und/oder die Note der abgesetzten Modulprüfung ein. Für Module, für die keine abgesetzte Modulprüfung abzulegen ist, wird die Modulbewertung aus den (allenfalls gewichteten) Noten der Leistungsnachweise gebildet (Erfahrungsnote).

Ist für eine Modulbewertung zusätzlich zum Leistungsnachweis im Semester auch eine abgesetzte Modulprüfung zu absolvieren, dann zählt deren Note zu 2/3 und die Erfahrungsnote zählt zu 1/3. Die Modulbewertung ergibt sich aus dem so gewichteten Notendurchschnitt.

Ist für eine Modulbewertung lediglich eine abgesetzte Modulprüfung zu absolvieren, dann ergibt sich die Modulbewertung aus der Note der abgesetzten Modulprüfung.

## **C Assessment**

### **Art. 49 Allgemeines**

Im Assessment wird der Lernerfolg der Assessmentstufe gesamthaft bewertet. Grundlage sind die vom Studiengang im Anhang II definierten Modulbewertungen und ihre Gewichtung mittels Kreditpunkten.

Das Assessment ist bestanden, wenn jeder Bewertungsblock bestanden ist. Das Assessment kann nur ein Mal wiederholt werden.

Das Hauptstudium kann nur begonnen werden, wenn das Assessment bestanden ist. Ausnahmen dazu sind im Anhang II geregelt.

### **Art. 50 Bewertungsblock und Assessment**

Für das Assessment können ein oder mehrere Bewertungsblöcke definiert werden. Die Gewichtung der Noten der einzelnen Module erfolgt anhand der für die Module vergebenen Kreditpunkte. Die Bewertungsblöcke für die Studiengänge sind in Anhang II definiert.

### **Art. 51 Ein Bewertungsblock**

Wird für das Assessment eines Studiengangs ein einziger Bewertungsblock definiert, so ist dieser bestanden, wenn:

- in allen für den Bewertungsblock massgebenden Modulen und Submodulen die erforderlichen Leistungsnachweise erworben wurden,
- der gewichtete Notendurchschnitt mindestens 4 beträgt und
- die Note 3.0 in keiner Modulbewertung unterschritten ist.

Ist der Bewertungsblock bestanden, dann werden für alle dazugehörigen Module die entsprechenden Kreditpunkte vergeben.

Ist der Bewertungsblock nicht bestanden, müssen in allen Modulen mit Note unter 4.0 und dürfen in Modulen mit Note 4.0 oder 4.5 neue Modulbewertungen erzielt werden.

### **Art. 52 Mehrere Bewertungsblöcke**

Werden für das Assessment eines Studiengangs mehrere Bewertungsblöcke definiert, so ist ein Bewertungsblock bestanden, wenn:

- in allen für den Bewertungsblock massgebenden Modulen und Submodulen die erforderlichen Leistungsnachweise erworben wurden,
- in einem Bewertungsblock mit einer einzigen Modulbewertung, wenn die Leistung in diesem Modul genügend (Note 4.0 bzw. E oder besser) ist,
- in einem Bewertungsblock mit zwei oder drei Modulbewertungen, wenn
  - der gewichtete Notendurchschnitt mindestens 4 beträgt und
  - die Leistung in höchstens einem Modul nicht bestanden ist und
  - die Note 3.0 in keinem Modul unterschritten ist,
- in einem Bewertungsblock mit vier oder mehr Modulbewertungen, wenn
  - der gewichtete Notendurchschnitt mindestens 4 beträgt und
  - die Leistung in höchstens zwei Modulen nicht bestanden ist und
  - die Note 3.0 in keiner Modulbewertung unterschritten ist.

Ist ein Bewertungsblock bestanden, dann werden für alle dazugehörigen Module die entsprechenden Kreditpunkte vergeben.

Ist ein Bewertungsblock nicht bestanden, müssen in allen Modulen mit Note unter 4.0 und dürfen in Modulen mit Note 4.0 oder 4.5 neue Modulbewertungen erzielt werden.

### **Art. 53 Abgesetzte Modulprüfung in der Assessmentstufe**

Werden für das Assessment in einer abgesetzten Modulprüfung zwei konsekutive Module gemeinsam geprüft, dann wird für beide Module eine gemeinsame Note gesetzt. Diese ergibt sich aus dem gewichteten Notendurchschnitt, und zwar gebildet zu 2/3 aus der Note der abgesetzten Modulprüfung und zu 1/3 aus der Erfahrungsnote (bzw. 1/3 aus dem ungerundeten Durchschnitt der Erfahrungsnoten). Die Details sind im Anhang II geregelt.

### **Art. 54 Neue Modulbewertung im Assessment**

Studierende, die eine neue Modulbewertung realisieren müssen, erreichen das:

- durch Wiederholen des Moduls mit dem gesamten Leistungsnachweis oder
- für ein Modul mit Erfahrungsnote und abgesetzter Modulprüfung durch Wiederholen der abgesetzten Modulprüfung, wobei die Erfahrungsnote bestehen bleibt.

Die Wiederholung der abgesetzten Modulprüfungen finden in den Prüfungswochen statt. Prüfungswiederholungen sind gebührenpflichtig, sofern eine Studierende oder ein Studierender nicht eingeschrieben ist. Die letzte Modulbewertung ersetzt die frühere.

### **Art. 55 Assessmentzeugnis**

Nach dem Assessment werden die erbrachten Studienleistungen in einem Zeugnis bescheinigt. Assessmentzeugnisse werden von dem/der DepartementsleiterIn und von der Studiengangleitung unterschrieben.

## **D Hauptstudium**

### **Art. 56 Abgesetzte Modulprüfung im Hauptstudium**

Im Hauptstudium gibt es keine abgesetzten Modulprüfungen, ausgenommen im nominell letzten Semester vor dem Diplom. Abgesetzte Modulprüfungen im Hauptstudium können auch Unterrichtsstoff von vorausgesetzten vorangehenden Modulen prüfen. Die Details sind im Anhang II geregelt.

### **Art. 57 Modulnachprüfung und Wiederholung von Modulen im Hauptstudium**

Studierende, die ein Modul nicht bestanden haben, können wie folgt eine neue Modulbewertung realisieren:

- durch Wiederholen des Moduls mit dem gesamten Leistungsnachweis oder
- bei einem Modul ohne abgesetzte Modulprüfung durch Ablegen einer Modulnachprüfung oder
- bei einem Modul ohne Erfahrungsnote durch Ablegen einer Modulnachprüfung oder
- bei einem Modul mit Erfahrungsnote und abgesetzter Modulprüfung durch Ablegen einer Modulnachprüfung, wobei die Erfahrungsnote bestehen bleibt.

Modulnachprüfungen finden in den Prüfungswochen statt und sind kostenbeitragspflichtig. Die letzte Modulbewertung ersetzt die frühere. Projekt- und Diplomarbeiten können nicht nachgeprüft werden. Eine Diplomarbeit kann nur ein Mal wiederholt werden.

### **Art. 58 Diplomarbeit**

Die Diplomarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die allenfalls weitere Teilleistungen umfasst. Diese werden in der Modulbeschreibung bzw. in der Aufgabenstellung festgelegt. Eine Diplomarbeit kann für eine Einzelperson oder für ein Team ausgeschrieben werden.

Für die Diplomarbeit ist eine studiengangspezifische Zulassung gemäss Anhang II erforderlich. Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, kann innerhalb eines Jahres eine zweite Diplomarbeit verfasst werden.

## **V. Rekurse**

### **Art. 59 Anfechtbare Entscheide**

Verfügungen über das Bestehen der Aufnahmeprüfung, über die Erteilung von Kreditpunkten für Module mit abgesetzter Modulprüfung und über das Bestehen der Diplomarbeit können mit Rekurs angefochten werden. Im Semester erzielte Modulbewertungen sind nur im Zusammenhang mit einem definitiven Abschluss vom Studium anfechtbar.

Noten, Leistungsnachweise und Modulbewertungen sind nicht selbständig anfechtbar.

### **Art. 60 Rekursweg**

Gegen die in Art. 59 genannten Entscheide kann erstinstanzlich bei der **Rekurskommission der Hochschulen, Walcheter, 8090 Zürich** rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 61 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Schulrat sofort in Kraft.

### **Art. 62 Übergangsregelungen**

Wer das Studium vor Beginn des Studienjahrs 03/04 aufgenommen hat, schliesst nach den zum Zeitpunkt des Studienbeginns gültigen Prüfungsreglementen ab. Wer das Studium im Studienjahr 03/04 und später beginnt, schliesst nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ab. Nominell 3-jährige FH-Studienjahrgänge schliessen letztmals im Herbst 2005 und nominell 4-jährige FH-Studienjahrgänge schliessen letztmals im Herbst 2006 nach den alten Prüfungsreglementen ab.

Treten für Studierende, die ihr Studium nach einem alten Prüfungsreglement begonnen haben, Verzögerungen durch Teilzeitstudium oder Repetition ein, so dass sie das Studium später als zum regelgemässen Termin abschliessen, so gelten die Übergangsregelungen nach Anhang III.

Treten Studierende, die an der ZHW ein Studium nach einem alten Prüfungsreglement begonnen haben, nach einer Studienunterbrechung oder einem Urlaub in einen Studienjahrgang 2003/04 und später wieder ein, so gelten die Regeln für externe Übertritte an die ZHW.

Ein Wechsel eines Studiengangs oder einer Studienrichtung wird wie ein externer Übertritt an die ZHW behandelt.

### **Art. 63 Ausserkraftsetzung**

Sobald die FH-Studienjahrgänge 2002/03 und früher mit dem Diplom abgeschlossen haben, treten folgende Reglemente automatisch ausser Kraft:

- Studienordnung der Dolmetscherschule Zürich (DOZ) vom Juli 1993 inklusive aller daraus abgeleiteten Bestimmungen und Ergänzungen im Departement für Angewandte Linguistik und Kulturwissenschaften
- Reglement für die Prüfungen am Technikum Winterthur Ingenieurschule vom 3. Dezember 1996 inklusive aller Anhänge und Ergänzungen.
- Reglement für die Prüfungen am Departement Wirtschaft und Management der Zürcher Hochschule Winterthur vom 19. Oktober 1998.